

Erläuterungen zum Durchführungsplan

„Verbreiterung der Weinbergstraße am Hornschen Tor“.

Gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Wiederaufbau in den Gemeinden in der Fassung vom 29.04.1952 (Aufbaugesetz) wird der Durchführungsplan zur Neuordnung Verbreiterung Weinbergstraße am Hornschen Tor aufgestellt.

Der Durchführungsplan besteht aus Fluchlinienplan (Anlage).

Der Geltungsbereich dieses Planes ist nach Katastergrenzen genau dargestellt und besonders gekennzeichnet.

Der Durchführungsplan enthält die Aufteilung des Gebietes in Fläche öffentlicher und privater Nutzung, in Verkehrs-, Bau- und Freiflächen, sowie die Bebauung der einzelnen Grundstücke nach Flächen, Höhe und Aufgliederung der Baumassen.

Für die Bebauungsmöglichkeit der einzelnen Grundstücke nach Flächen und Grenzabstand, sowie die Stellung der baulichen Anlagen, die Gestaltung der Baukörper und der von außen sichtbaren Teile der Dächer und der Außenwände sind im übrigen die Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Detmold vom 28.07.1938 maßgebend.

Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Durchführungsplanes können nur nach vorstehenden Bestimmungen errichtet oder verändert werden.

Soweit im Durchführungsplan nicht anders bestimmt ist, bleiben vorhandene bauliche Anlagen erhalten.

Bauliche Einzelheiten, die in diesem Plan nicht festgelegt sind, haben sich dem Stadtbild ein- und unterzuordnen.

Das aus dem Denkmalschutz unterstellte Haus Allee Nr. 1 (Flur 8 Parzelle 135/34 und 136/35), sowie die unter Naturschutz stehenden Lindenbäume der Allee bleiben unverändert.

Die Hauptversorgungs- und Entwässerungsleitungen sind vorhanden und werden nicht verändert.

Träger der Durchführungsmaßnahme sind die Stadt Detmold und private Grundeigentümer. Die Kosten für die Durchführung betragen nach Schätzungen rd. 780.000,-- DM.